

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch, dass es den Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) zur Überprüfung der Einhaltung der Kostenrechnungssysteme durch eine unabhängige zuständige Stelle und zur Veröffentlichung einer entsprechenden Erklärung für die Jahre 1998 und 1999 nicht nachgekommen ist und in der Praxis die Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld in der durch Artikel 27 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) aufrechterhaltenen Form in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung des Kostenrechnungssystems durch die nationale Regulierungsbehörde oder eine andere, gegenüber der Telekommunikationsorganisation unabhängige und von dieser Regulierungsbehörde anerkannte zuständige Stelle für das Jahr 2000 nicht ordnungsgemäß angewandt hat, gegen seine Verpflichtungen aus den genannten Bestimmungen verstoßen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Großherzogtum Luxemburg tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 71 vom 23.3.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 15. Dezember 2005

in der Rechtssache C-63/04 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division [Vereinigtes Königreich]): *Centralan Property Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise* (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 20 Absatz 3 — Investitionsgüter — Vorsteuerabzug — Berichtigung des Vorsteuerabzugs — Immobilien — Übertragung durch zwei zusammenhängende Geschäfte, von denen das eine steuerfrei und das andere besteuert ist — Aufteilung)

(2006/C 36/15)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-63/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes

Königreich), mit Entscheidung vom 21. Februar 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 13. Februar 2004, in dem Verfahren *Centralan Property Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise* hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. La Pergola, J.-P. Puissechet, U. Löhmus und A. Ó Caoimh (Berichterstatter) — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 20 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein Investitionsgut gegen Zahlung einer hohen Abstandszahlung für 999 Jahre an eine Person vermietet wird und das Resteigentumsrecht an diesem Gegenstand drei Tage später zu einem weitaus geringeren Preis an eine andere Person veräußert wird und wenn diese beiden Umsätze

— unlöslich miteinander verbunden sind und

— aus einem ersten, steuerfreien, und einem zweiten, besteuerten, Umsatz bestehen

— und wenn diese Umsätze aufgrund der Übertragung der Befugnis, über dieses Investitionsgut wie ein Eigentümer zu verfügen, Lieferungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 dieser Richtlinie darstellen,

der fragliche Gegenstand bis zum Ablauf des Berichtigungszeitraums so behandelt wird, als ob er für gewerbliche Tätigkeiten verwendet worden ist, die je nach dem Anteil der jeweiligen Werte der beiden Umsätze teilweise besteuert und teilweise von der Steuer befreit sind.

(¹) ABL C 85 vom 3.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 6. Dezember 2005

in der Rechtssache C-66/04: *Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gegen Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union* (¹)

(Lebensmittel — Verordnung [EG] Nr. 2065/2003 — *Raucharomen* — Wahl der Rechtsgrundlage)

(2006/C 36/16)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-66/04 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 11. Februar 2004, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: R. Caudwell und M. Bethell im Beistand von Lord

P. Goldsmith, QC, N. Paines, QC, und T. Ward, Barristers) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: K. Bradley und M. Moore), Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims, E. Karlsson und F. Ruggeri Laderchi), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J.-P. Keppenne und N. Yerrel), hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas und K. Schiemann sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatlerin) und der Richter K. Lenaerts, P. Kūris, E. Juhász, A. Borg Barthet und M. Ilešič — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 6. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 94 vom 17.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 24. November 2005

in der Rechtssache C-136/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland]): Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas (¹)

(Ausfuhrerstattungen — Verordnungen [EWG] Nrn. 804/68, 1706/89 und 3445/89 — Käse für die Verarbeitung in einem Drittland)

(2006/C 36/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-136/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesfinanzhof (Deutschland) mit Entscheidung vom 3. Februar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 15. März 2004, in dem Verfahren Deutsches Milch-Kontor GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Makarczyk sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin R. Silva de Lapuerta (Berichterstatlerin) — Generalanwalt: M. Poiares Maduro; Kanzler: B. Fülöp, Verwaltungsrat — am 24. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Für 1990 ausgeführten Käse, der seiner Beschaffenheit nach zur Verarbeitung in einem Drittland bestimmt ist, kann eine Ausfuhrerstattung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3904/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 geänderten Fassung gewährt werden, sofern er in einen der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1706/89 der Kommission vom 15. Juni 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse enthaltenen Erzeugniscodes eingereiht ist, wie sie in der Nomenklatur für erstattungsfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3445/89 der Kommission vom 15. November 1989 zur Festlegung der vollständigen Fassung der ab 1. Januar 1990 geltenden Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse definiert sind.

(¹) ABl. C 118 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 22. November 2005

in der Rechtssache C-144/04 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts München [Deutschland]): Werner Mangold gegen Rüdiger Helm (¹)

(Richtlinie 1999/70/EG — Paragraphen 2, 5 und 8 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Richtlinie 2000/78/EG — Artikel 6 — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Diskriminierung aufgrund des Alters)

(2006/C 36/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-144/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Arbeitsgericht München (Deutschland) mit Entscheidung vom 26. Februar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 17. März 2004, in dem Verfahren Werner Mangold gegen Rüdiger Helm vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer P. Jann in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, A. Rosas und K. Schiemann, der Richter R. Schintgen (Berichterstatler), S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter K. Lenaerts, E. Juhász, G. Arestis, A. Borg Barthet und M. Ilešič — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 22. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: